

Rechtssache C-108/92

Astro-Med GmbH gegen Oberfinanzdirektion Berlin

(Vorabentscheidungsersuchen
des Bundesfinanzhofs)

„Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Thermoschreiber“

Bericht des Berichterstatters	I - 3798
Schlußanträge des Generalanwalts Giuseppe Tesaro vom 10. Juni 1993	I - 3802
Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 1. Juli 1993	I - 3805

Leitsätze des Urteils

Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Thermoschreiber, der von anderen Geräten bereits gemessene Werte umwandelt — Einreihung in die Positionen 9030 und 9030 81 90 der Kombinierten Nomenklatur — Ausschluß

Ein Thermoschreiber, der elektrische Eingangssignale aufnimmt, die Meßwerten anderer Geräte entsprechen, und sie mittels A/D-Wandler umwandelt, sichtbar macht und auf Thermopapier schreibt, ist nicht der Position 9030 oder speziell der Unterposition

9030 81 90 der Kombinierten Nomenklatur zuzuweisen. Nur Geräte, deren eigentlicher Zweck die Messung oder die Prüfung elektrischer Größen ist, können nämlich als Geräte zum Messen oder Prüfen derartiger Werte angesehen werden.